

zwar bis zu ihrem vollen Ansatze, auf Grund und Boden rabricirt werden sollten; nur so konnte sie zu einem gesicherten und festen Gehalt gelangen, der möglichst unabhängig sei von den vielfachen Schwankungen und den enormen Senkungen des Geldwerthes. Je weniger man aber dieser Forderung, selbst wo sie eine vertragsmäßig eingegangene Verpflichtung war, nachkam, desto mehr stellte sich das Bedürfnis heraus, von Zeit zu Zeit zu einer Erhöhung der Congrua zu schreiten, weil sonst das früher festgesetzte Gehalt eine Congrua nicht mehr gewesen wäre. Solche Gehaltserhöhung ist nach mehr als einer Seite hin als strenge Rechtspflicht des Staates anzusehen. Im Allgemeinen ist die von den verschiedenen Staaten festgesetzte Congrua ein spärlicher Gehalt, welcher in keinem Vergleich steht zu den kirchlichen Bestätigungen, welche er an sich gezogen oder als Staatsgut zum Verkauf gebracht hat. In Preußen sind (bezw. waren bis 1872) die königlichen Stellen auf säcularisirten Gütern so dotirt, daß den Pfarreien jährlich 400 Thaler, den Kaplancien 220 Thaler und acht Kloster Holz zugewiesen sind. In Bayern wurde 1872 die Congrua der Pfarrer von 600 auf 900 Gulden erhöht, im Jahre 1874 auf 1800 Mark, die eines sog. Beneficiaten auf 1100 Mark. In Baden ist 1882 die Bestimmung getroffen, daß diejenigen mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen, welche unter 1200 Mark abwerfen, auf 1600 Mark erhöht; diejenigen, welche 1200—1800 Mark abwerfen, auf 1800, und diejenigen, welche 1800 bis 2200 Mark abwerfen, auf 2200 Mark aufgebessert werden, unter Nichtberechnung der zufälligen Einnahmen von Stolzgebühren und dergleichen. In Oesterreich ist die vom Jahre 1824 herrührende Congrua auf den sehr niedrigen Satz von 300 Gulden C.-M. für einen Pfarrer, von 250 Gulden C.-M. für Cooperatoren gestellt. Die Frage der Aufbesserung schwebt schon lange; verschiedene Entwürfe bestimmen als Congrua für Pfarrer je nach Art und Stellung 400 bis 1800 Gulden, für Kapläne 250—500 Gulden, so jedoch, daß eine erhebliche Auflage von Mehreinnahmen stattfinde und auch der Durchschnittsertrag der Stolzgebühren in Rechnung gezogen werde. Im Elsaß deckt sich Congrua und Gehalt, weil das ganze Gehalt in der jährlichen Pension besteht, nämlich für die Pfarrer erster Klasse 2250—2400 Francs, für die Pfarrer zweiter Klasse 1800—1950 Francs, für die Succursalfarrer 1350—1950 Francs, für die Vicare 600 Francs. In Frankreich ist in gleicher Weise das Pfarrgehalt seitens der Regierung so geregelt, daß außer der freien Wohnung die Pfarrer erster Klasse 1500—1600 Francs, die Pfarrer zweiter Klasse 1200 Francs, die Succursalfarrer 900—1300 Francs erhalten. Den Vicaren gibt die Kirchenfabrik 300—500 Francs, wozu unter Umständen noch aus Staatsmitteln ein Zuschuß von 450 Francs kommt. In Belgien empfangen außer der Wohnung die Pfarrer

2047, bezw. 1365—1600 und 950—1200, die Vicare 800—800 Francs, wozu unter Umständen noch ein Zusatz aus der Kirchenfabrik möglich ist. [A. Lehmkühl S. J.]

**Congruismus**, benannt nach dem Ausdruck *vocatio congrua* beim hl. Augustin (*Ad Simpl.* l. 1, q. 2, n. 13), bezeichnet in der Lehre über das Zusammenwirken von Gnade und Freiheit die Ansicht derjenigen Theologen, welche die Wirksamkeit der Gnade durch ihre Congruität erklären, d. h. dadurch, daß sie gemäß der göttlichen Voraussicht des bedingt Zukünftigen (*scientia media*) mit Berücksichtigung aller Umstände geeignet (*congrua*) sei, unfehlbar den von Gott beabsichtigten Erfolg, nämlich den guten Willensentschluß herbeizuführen. Vermöge der *scientia media* oder *praescientia conditionalium* sieht nämlich Gott nach dieser Theorie von Ewigkeit mit unfehlbarer Gewißheit voraus, was das freie Geschöpf, angeregt und unterstützt von der Gnade, in unzähligen Verhältnissen, falls sie wirklich würden, thun oder nicht thun würde, und wählt sodann, wenn er sich jemandes erbarmen und das gute Werk erzielen will, mit freiestem, gnädigstem Entschlusse aus seinem unendlichen Gnadenschatze gerade die Gnaden und aus dem unermesslichen Bereiche seiner Providenz gerade die Verhältnisse aus, von denen er unfehlbar vorausgesehen, daß sie dem geschöpflichen Willen entsprechen und dessen Zustimmung erhalten, somit Erfolg haben oder wirksam sein werden. In diesem Sinne erklärt Suarez, anschließend an den hl. Augustin, den Congruismus (*De concursu, motione et auxilio Dei* 3, 14, n. 9, ed. Paris. 1856 sq., XI, 225). Er betrachtet dabei die göttliche Gnade unter einem doppelten Gesichtspunkte. Fasse man die Gnade an sich, in ihrem physischen Sein (*rationis doni*), so könne kein innerer Unterschied zwischen der bloß genügenden und der wirksamen Gnade statuirrt werden; betrachte man aber die Gnade nach ihrer moralischen Seite (*rationis donantis et beneficii*), insofern sie nämlich dem göttlichen Vorherwissen und den ewigen Beschlüssen der Gnadenbereitung untersteht, so trete die Verschiedenheit zwischen der bloß genügenden und der wirksamen Gnade hervor. Von Seite Gottes sei die Spendung einer wirksamen Gnade eine größere Wohlthat und ein Beweis wohlgerader Liebe, die aus freiestem göttlichen Wohlgefallen dem Einen und nicht auch einem Andern zu Theil werde. Demgemäß sei auch die Gnade nicht erst in *actu secundo* wirksam, d. i. nicht erst dann unfehlbar mit dem Erfolg verbunden, wenn dieser wirklich eintritt oder als wirklich eintretend vorausgesehen wird, sondern bereits in *actu primo*, weil Gott in der Absicht, ein gutes Werk zu bewirken, vor aller Voraussicht der wirklich zukünftigen freien Handlung (*scientia visionis*) beschlossen hat, den Menschen in eine solche Lage zu versetzen und mit einer solchen Gnade zu beschenken, von der er mittels der *scientia media* vorausgesehen, daß sie, obgleich an sich durchaus nicht unfehlbar,